



Olten, 2.5.14

Regelungen zur Sexarbeit im Wirtschaftsgesetz Kanton Solothurn – Empfehlungen des Vereins Lysistrada

Problematik 1: 2-3 Frauen, die sich eine Wohnung teilen (Betriebsbewilligungspflicht; § 27, Bst. a)

Während im Vernehmlassungsentwurf aus dem Jahr 2012 gemeinschaftlich gemietete Wohnungen von der Einholung einer Betriebsbewilligungspflicht explizit ausgenommen waren, enthält der letzte Entwurf vom Oktober 2013 keine solchen Bestimmungen mehr. Lysistrada hatte im Rahmen der Vernehmlassung begrüsst, dass Gruppen von 2-3 Frauen, die sich eine Wohnung teilen, um sich gegenseitig Schutz und Sicherheit zu geben und die Miete zu teilen, keine Bewilligung einzuholen haben, zugleich aber kritisiert, dass die Bestimmungen zu uneindeutig seien und um Angaben dazu ergänzt werden müssten, ob der Vermieter oder die Hauptmieterin eine Bewilligung (Vermittlungs- oder Betriebsbewilligung) einzuholen hätten und wie eine Mieterschaft von mehr als zwei Solidarpartnern erfasst würde.

Lysistrada empfiehlt: Die Ausnahmeregelung für gemeinschaftlich gemietete Wohnungen soll im endgültigen Gesetz Aufnahme finden, allerdings mit der zusätzlichen Bestimmung, dass weder die Haupt- und Untermieterinnen, noch der Vermieter eine Bewilligung einzuholen hätten, es sei denn, der Vermieter stelle sein Haus ausschliesslich zur Ausübung von Sexarbeit zur Verfügung (dann sollte der Vermieter eine Bewilligung einzuholen haben).

Problematik 2: Gewerbmässige Vermittlung (Vermittlungsbewilligungspflicht; §27, Bst. b)

Bereits in der Vernehmlassung hatte Lysistrada darauf hingewiesen, dass im Absatz unklar bleibt, wann es sich um Vermittlung handelt. Ist eine Bewohnerin, die einen Freier darauf hinweist, dass sie keine sexuellen Dienstleistungen anbietet, die Frauen im Stock über ihr jedoch schon, bereits vermittelnd tätig? Unterstehen Zeitungen und Homepages, die entsprechende Anzeigen schalten, der Pflicht eine Vermittlungsbewilligung einzuholen?

Lysistrada empfiehlt: Das Vorhandensein einer Vermittlungsbewilligung sollte nur von **gewerbmässig** vermittelnden Personen verlangt werden, von Arbeitgebern der vermittelnden Frauen (wodurch die obige Problematik, dass allenfalls eine der Frauen, die sich eine Wohnung teilen, eine Anzeige für alle schaltete, umgangen würde) und ursprünglichen Verfasser einer Anzeige. Der Absatz könnte auch gestrichen werden.



Problematik 3: Register führen zur Illegalisierung (Pflichten des Bewilligungsinhabers; §30, Bst. d)

Gerade Sexarbeiterinnen, die privat und diskret arbeiten, darunter etliche Schweizerinnen, fürchten diese Register, weil somit ihre Daten an die Behörden weitergegeben und sie als Prostituierte stigmatisiert werden können. Viele der betroffenen Frauen wollen dieses Outing nicht. Die Sexarbeiterinnen werden sich dieser Registrierung entziehen und damit gezwungenermassen illegal handeln. Im Dunkel dieser Illegalität gedeihen Angst, Isolation, Ausbeutung und unvorsichtige Sexualpraktiken. Mit einer Überreglementierung wird das Gegenteil dessen erreicht, was wir eigentlich möchten: Licht in eine Grauzone bringen.

Lysistrada empfiehlt: Eine Streichung des Registers, das statt des intendierten Schutzes für Sexarbeitende das Gegenteil bewirkt und einzig der Vereinfachung der behördlichen Kontrolle dient. Berufstätige MigrantInnen sind zudem auch ohne den Gesetzesentwurf bereits verschiedentlich behördlich registriert.

Problematik 4: Erzwungene Zusammenarbeit ist kontraproduktiv (Pflichten des Bewilligungsinhabers; §30, Bst. h und i)

Zu den Pflichten des Bewilligungsinhabers gehört es, Dritten Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und Präventions- und Aufklärungsmaterial aufzulegen. Lysistrada erachtet es als wenig sinnvoll, die Betreiber auf den Zutritt von Stellen, die Präventionsarbeit leisten, zu verpflichten. Nur wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen Betreibern und Beratungsstellen besteht, erreicht die Präventionsarbeit die Sexarbeitenden tatsächlich und kann effektiv strukturelle Prävention in den Betrieben gewährleistet werden. Wird einer solchen Stelle gegen den Widerstand des Betreibers Zutritt verschafft, dann wird die Bereitschaft der Frauen und Männer, sich über ihre Probleme mit der Präventionsarbeit leistenden Stelle auszutauschen, gering sein. Es ist dann nämlich davon auszugehen, dass der Betreiber die Sexarbeiterinnen dazu anhält, nicht offen zu kommunizieren, und sie zu diesem Zweck unter Umständen psychischem oder physischem Druck aussetzt.

Lysistrada empfiehlt: Zusammenarbeit soll IMMER auf freiwilliger Basis stattfinden. Dies gilt auch für das zur Verfügung gestellte Material: Wird dessen Vorhandensein von den Behörden für obligatorisch erklärt, wird Lysistrada nicht weiter als unabhängige Organisation, sondern als verlängerter Arm der entsprechenden Behörde wahrgenommen, was die Offenheit der Gesprächspartner einschränken und die Präventionsarbeit erschweren wird.

Problematik 5: Willkürliche Einschränkung der Gewerbefreiheit (Ausübung der Strassensexarbeit; §32, Abs. 2)

Wenn Gemeinden und Städten derart eine gesetzliche Grundlage zum vollständigen Verbot der Strassensexarbeit an die Hand gegeben wird, widerspricht das der Gewerbefreiheit und drängt Frauen, die unabhängig, ausserhalb der eigenen Wohnung, nur kurzzeitig und/oder spontan arbeiten wollen (was auf dem Strassenstrich möglich ist), in die Illegalität. Strassen-



prostitution lässt sich gesetzlich nicht abschaffen. Entweder wird eine neue Strichzone entstehen, in der Frauen der Repression ausgesetzt sein und dadurch risikoreicher arbeiten werden, oder aber – schlimmer noch – die Frauen werden sich über die Gemeinden verstreuen und sich so gegenseitig keinen Schutz mehr bieten und von der Präventionsarbeit nicht mehr erreicht werden können.

Lysistrada empfiehlt: Eine Streichung des Absatzes, der in keinsten Form zum Schutz der Sexarbeitenden oder der Verbesserung ihrer Arbeitssituation beiträgt.

Im Überblick und zusammenfassend:

Streichung der Bestimmungen und Absätze:

- das vorgesehene Register für Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben (§30, Bst. d)
- die obligatorische Gewährung von Zutritt für Präventionsstellen (§ 30, Bst. i). Eine Umformulierung der Bestimmungen h und i, so dass diese nicht verpflichtend sind, wäre eine mögliche Alternative.
- die Möglichkeit für Gemeinden, Strassensexarbeit willkürlich zu verbieten (§32, Abs. 2)
- evtl. der Vermittlungsbewilligung, die zu ungenau definiert, wer vermittelnd tätig ist (§27, Bst. b).

Genauere Definitionen der Begriffe:

- Betrieb (§27, Bst. a): Werden gemeinschaftlich gemietete Wohnungen als Betrieb verstanden? Welche Bewilligungen greifen hier? → Gemeinschaftlich zur Ausübung der Sexarbeit genutzte Wohnungen explizit von **jeglicher** Bewilligungspflicht ausnehmen (Vermieter- und Mieterschaft)
- Vermittlung (§27, Bst. b): Ergänzung um das Adjektiv **gewerbsmässig**; evtl. genauere Bestimmungen (Arbeitgeber)